

1. Vorsitzende

Melanie Junker
Huberhofstraße 25
77787 Nordrach
vorstand@trachtenkapelle-nordrach.de

Beitragsordnung der Trachtenkapelle Nordrach e.V.

Gültig ab 01.01.2018

I. Ausbildungsgebühren und Richtlinien für die Jugendausbildung

1. Die monatliche Ausbildungsgebühr beträgt 35,- EUR für eine wöchentliche Unterrichtszeit von 30 Minuten. Ausgenommen sind die Schulferien. Versäumnisse von Seitens des Lehrers müssen dem Auszubildenden rechtzeitig mitgeteilt werden und sind nachzuholen. Versäumnisse von Seitens des Auszubildenden werden nicht nachgeholt. Die Ausbildungsgebühr für Einzelunterricht beträgt monatlich 42,- EUR, für die musikalische Grunderziehung 30,- EUR.
2. Das Ausbildungsinstrument wird kostenfrei von der Trachtenkapelle gestellt. Soweit ein geeignetes eigenes Instrument vorhanden ist, ermäßigt sich die monatliche Ausbildungsgebühr um 10,- EUR.
3. Der Auszubildende verpflichtet sich mit dem zur Verfügung gestellten Instrument sorgfältig umzugehen. Die Kosten für Reparaturen und Wartungen an dem Instrument, die bei sachgemäßer Anwendung notwendig werden, übernimmt die Trachtenkapelle. Für Kosten, die durch fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Schäden entstehen, hat der Auszubildende aufzukommen.
4. Kosten für Noten- und Unterrichtsmaterial werden von der Trachtenkapelle übernommen (Ausnahme: Lehr- und Übungsbücher für die Leistungsabzeichen).
5. Eine Probezeit von einem Monat ist für jeden Auszubildenden einmalig kostenfrei.
6. Der Auszubildende sollte je nach Können parallel in der Bläserjugend oder in der Trachtenkapelle mitspielen.



7. Jeder Auszubildende sollte im Laufe seiner Ausbildung mindestens das bronzene Leistungsabzeichen ablegen (weitere Leistungsabzeichen sind wünschenswert). Die praktische und theoretische Vorbereitung obliegt dem Instrumentallehrer.
8. Das Leistungsabzeichen in Bronze ist Voraussetzung, um in der Trachtenkapelle (Gesamtorchester) mitspielen zu können. Die Entscheidung, ob mit diesem Wissensstand in der Trachtenkapelle mitgespielt werden kann, obliegt dem Dirigenten.
Ausnahmen / Einzelfallentscheidungen sind möglich und werden vom Dirigenten / Ausbilder und dem Vorstand entschieden.
9. Hat der Auszubildende die Absicht aufzuhören, sollte es umgehend der Trachtenkapelle Nordrach mitgeteilt werden. Die Ausbildungskündigung ist nur bis zu 4 Wochen vor Quartalsende (Mitte März / Mitte Juni / Mitte September / Mitte Dezember) möglich.
10. Die Kündigung muss der Trachtenkapelle Nordrach e.V. fristgerecht zugehen. Bei einer Fristverletzung wird eine Rückerstattung des Eigenanteils nicht vorgenommen.

II. Beiträge Trachtenkapelle Nordrach

1. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.
2. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt jährlich 12,- EUR.
4. Bei aktiven Mitgliedern, die sich parallel noch in Ausbildung befinden, ermäßigt sich die monatliche Ausbildungsgebühr um 10,- EUR, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. das Instrument wird von der Trachtenkapelle Nordrach gestellt und
 - b. das Instrument an dem die parallele Ausbildung weiterläuft, wird auch in der Trachtenkapelle Nordrach (Gesamtorchester) gespielt.